



Pet 3-19-11-2171-032956

98574 Schmalkalden

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass sich die Anzahl der Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung analog zu den Vorschriften für Personal- und Betriebsräte abhängig von der Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten erhöht.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Schwerbehindertenvertretung aktuell stets nur aus der Vertrauensperson und einem oder mehreren stellvertretenden Mitgliedern bestehe. Dabei sei die Vertrauensperson das einzige aktive Mitglied, das stellvertretende Mitglied könne ausschließlich im Falle der Verhinderung der Vertrauensperson aktiv tätig werden. Dies stehe insbesondere im Widerspruch zu den Vorschriften für die Personal- und Betriebsräte. So bestehe beispielsweise bei 30 Beschäftigten der Personal- bzw. Betriebsrat aus drei Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt werde. Bei 30 schwerbehinderten Beschäftigten bzw. diesen gleichgestellten behinderten Beschäftigten bestehe die Schwerbehindertenvertretung dagegen nur aus einer Vertrauensperson sowie den stellvertretenden Mitgliedern. Die gleiche Diskrepanz bestehe auch im Vergleich zur



Jugend- und Auszubildendenvertretung. Zwar sei die Schwerbehindertenvertretung nicht mit den Personal- bzw. Betriebsräten gleichzusetzen. Gleichwohl könne eine zahlenmäßig stärkere Schwerbehindertenvertretung die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten besser durchsetzen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 42 Mitzeichnende an und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 177 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung sind insbesondere in § 178 Absatz 1 SGB IX geregelt und umfassen im Wesentlichen die Förderung der Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, die Vertretung deren Interessen sowie die Beratung und Unterstützung schwerbehinderter Beschäftigter. Der Petitionsausschuss ist wie die Bundesregierung der Auffassung, dass die Schwerbehindertenvertretung vor dem Hintergrund des oben geschilderten Aufgabenbereichs und nicht zuletzt mit Blick auf das Ziel der Inklusion und Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter auch am Arbeitsleben eine erhebliche Bedeutung einnimmt.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Schwerbehindertenvertretung nach der gesetzlichen Konzeption für die Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten nur



zusätzlich vorhanden ist und nicht ausschließlich. Das bedeutet, dass auch die Personal- und Betriebsräte sich gegenüber dem Arbeitgeber für die Interessen dieser Beschäftigten einsetzen, da sie gerade alle Beschäftigten vertreten. Wie auch bereits von dem Petenten ausgeführt, unterstützen sich die Schwerbehindertenvertretung und der Personal- bzw. Betriebsrat gegenseitig und arbeiten eng zusammen. Dies zeigt sich beispielsweise in § 178 Absatz 4 SGB IX, welcher der Schwerbehindertenvertretung das Recht zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen des Personal- bzw. Betriebsrats garantiert. Auf diese Weise kann die Schwerbehindertenvertretung etwaige Anliegen auch bei diesen Gremien platzieren und mit deren Hilfe durchsetzen. So regelt § 178 Absatz 4 Satz 1 SGB IX beispielsweise auch, dass die Schwerbehindertenvertretung beantragen kann, Angelegenheiten mit besonderem Bezug zu schwerbehinderten Beschäftigten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Personal- bzw. Betriebsrats zu setzen.

Der Petitionsausschuss weist auch darauf hin, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) am 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Neufassung des SGB IX bereits zahlreiche Verbesserungen im Recht der Schwerbehindertenvertretung erreicht werden konnten. So führt die Bundesregierung beispielsweise exemplarisch die Regelungen in § 178 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB IX an. Die dadurch eingeführte Staffelung der Schwellenwerte zur Heranziehung von Stellvertretern nach oben hat zur Folge, dass die Vertrauenspersonen in größeren Betrieben nun auch mehr als zwei stellvertretende Mitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben heranziehen können. Mit jeweils 100 zusätzlichen schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb kann fortan jeweils eine weitere Stellvertretung herangezogen werden.

Die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Schwerbehindertenvertretungen wird auch durch die Verbesserung der Freistellungsregelungen in § 179 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB IX gestärkt. Danach gilt fortan, dass die Vertrauensperson in Betrieben und Dienststellen mit



in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderten Beschäftigten auf ihren Wunsch freizustellen ist. Der bisher in § 96 Absatz 4 Satz 2 SGB IX a. F. geltende Schwellenwert von 200 schwerbehinderten Beschäftigten im Betrieb wurde demnach deutlich abgesenkt. Die Bundesregierung begründet dies mit der stetig ansteigenden Belastung der Schwerbehindertenvertretungen, nicht zuletzt aufgrund demographischer Entwicklungen. Dadurch steigt auch der Aufwand bei der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben. Denn die Schwerbehindertenvertretungen haben einer immer größeren Anzahl an schwerbehinderten Beschäftigten unter anderem helfend und beratend zur Seite zu stehen. Gleichzeitig nehmen die Schwerbehindertenvertretungen nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Schlüsselstellung im Bereich der Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement, § 84 SGB IX) ein. In Anbetracht dessen begrüßt der Petitionsausschuss die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten Verbesserungen auch für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen.

Der Ausschuss unterstützt das grundsätzliche Anliegen des Petenten, einen geeigneten gesetzlichen Rahmen für die wichtige Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen zu schaffen. Gleichwohl ist er vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen der Auffassung, dass aktuell keine Veranlassung für die von dem Petenten begehrte gestaffelte Erweiterung der Schwerbehindertenvertretung in Analogie zu der Zahl der Personal- bzw. Betriebsratsmitglieder besteht. Der Ausschuss erachtet die dargestellte derzeitige Rechtslage vielmehr als sachgerecht und vermag sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Forderung des Petenten auszusprechen.

Daher empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.